

# **Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege in der Samtgemeinde Horneburg**

Auf Grund der §§ 6, 40, 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 Nr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 703) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), hat der Rat der Samtgemeinde Horneburg in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 - Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird dem Eigentümer oder der Eigentümerin der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßeneinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch dem Eigentümer oder der Eigentümerin solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Sofern eine Kommune, der Landkreis, das Land oder der Bund vertraglich zur Reinigung verpflichtet ist, geht diese Reinigungspflicht vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder der ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern oder der ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in einem Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

## **§ 2 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege in der Samtgemeinde Horneburg vom 19.03.1973 außer Kraft.

Horneburg, den 19.12.2001  
Die Samtgemeindebürgermeisterin

## Anhang

### **Verzeichnis der nach § 1 Abs. 5 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege in der Samtgemeinde Horneburg**

Bei nachfolgend aufgeführten Straßen ist die Reinigungspflicht eingeschränkt oder aufgehoben:

<b>Straßenname/Gemeinde</b>	<b>Von der Reinigungspflicht ist/sind ausgenommen die</b>
Agathenburg und Dollern gesamte Ortsdurchfahrt (B 73)	Fahrbahnen, Gosse, Parkspuren
Dollern Altländer Straße	Fahrbahn und Gosse
Horneburg Auedamm, Im Großen Sande, Im kleinen Sande, Issendorfer Straße, Schützenweg, Stader Straße, Vordamm (vom Übergang in den Auedamm bis zur Bahn)	Fahrbahn
Bliedersdorf Postmoor, Hauptstraße	Fahrbahn
Nottensdorf (alte L 130)	Fahrbahn

---

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 10 vom 07.03.2002, Seite 86

---

1. Änderungssatzung veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 48 vom 06.12.2012, Seite 334